

**Ausschreibung des im Jahr 2014 vorgesehenen
Programms für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung**

Vom 16. Mai 2013, Az.: 6-2521-14/1

I.

Allgemeines

1. Die Städtebauförderung dient in den Städten und Gemeinden des Landes dem Abbau städtebaulicher Missstände und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen. Nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ trägt die städtebauliche Erneuerung maßgeblich zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bei und sie sichert im behutsamen Umgang mit dem baulichen Erbe das Erscheinungsbild der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. In baulich vorgentzten Gebieten können insbesondere auch stadtklimatische und energetische Verbesserungen erreicht werden. Insgesamt stärkt die Städtebauförderung die örtliche, kommunale Identität und Attraktivität, verbessert die wirtschaftliche Leistungskraft sowie die soziale Stabilität in den Kommunen.

Ein wichtiges Ziel der Stadterneuerung ist die Verbesserung und bedarfsgerechte Anpassung des Wohnungsbestands. Die Attraktivierung des Wohnumfeldes, bauvorbereitende Maßnahmen sowie die energetische Modernisierung des Wohnungsbestandes sind daher besonders bedeutsame städtebauliche Handlungsfelder. Durch die Freilegung und Neuordnung von Brachflächen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung kann der Neubau von Wohnungen in städtebaulich optimierter Lage durch Förderansätze des Wohnungsbauprogramms ermöglicht werden.

2. Städtebauförderung beruht auf den Grundsätzen des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs (BauGB). Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen werden nach §§ 136 ff. BauGB, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 ff. BauGB vorbereitet und durchgeführt. Notwendig ist das prozesshafte Zusammentreffen von untereinander nicht zwingend im Zusammenhang stehenden Einzelmaßnahmen, deren Bindeglied jedoch das Ziel ist, ein gemeindliches Gebiet im Rahmen eines städtebaulichen Sanierungsprozesses von flächenhaften Missständen zu befreien. Städtebauförderung ist stets eine gebietsbezogene Prozessförderung und keine Förderung baulicher Einzelvorhaben.

Unverzichtbar für eine erfolgreiche zukunftsorientierte Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Zu einem solchen Konzept gehört vor allem eine Analyse des lokalen Wohnungsbestandes und Wohnungsbedarfs, der Bevölkerungsentwicklung, der Einzelhandelsstruktur und wohnungsnahen Grundversorgung, des Bildungs- und Arbeitsangebots sowie der Verkehrsinfrastruktur, an die sich eine konkrete kommunale Zielvorstellung anschließt.

Von diesem gesamtstädtischen Konzept ist ein gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept abzuleiten, in dem die Ziele und Maßnahmen zur Problembewältigung im Fördergebiet dargestellt sind. Die Aktualität dieses gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Konzepts ist durch zielorientierte Fortschreibungen sicher zu stellen. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung dieses integrierten, gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts sind die Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen müssen planerisch ausreichend vorbereitet sein. Dazu sind vor allem die städtebaulichen Missstände zu erheben, die städtebaulichen Ziele zu bestimmen, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festzustellen, eine Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, und die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln (vergl. Nr. 13.2.1 StBauFR).

3. Die Förderung im Landessanierungsprogramm und in den Bund-Länder-Programmen erfolgt auf der Grundlage von § 164 a, § 164 b und § 169 Abs. 1 Nummer 9 BauGB sowie nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (StBauFR) vom 23. November 2006 (GABl. S. 568) geändert am 20. September 2011 (GABl. S. 528).

Förderschwerpunkte

- Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel (z. B. Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, altersgerechter Umbau von Wohnungen),
- Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration durch Aufwertung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes in Wohnquartieren mit negativer Entwicklungsperspektive und besonderem Entwicklungsbedarf,
- Neustrukturierung und Umnutzung baulich vorgentzter Brachflächen, insbesondere bisher militärisch genutzter Gebäude und Liegenschaften sowie Industrie-, Gewerbe- und Bahnbrachen, für andere Nutzungen, z. B. den Wohnungsneubau, Gewerbe und hochwertige Dienstleistungen,
- Stärkung bestehender Zentren, Profilierung der kommunalen Individualität, Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz.
- Stabilisierung und Aufwertung bestehender Gewerbegebiete, um den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu stärken,
- ganzheitliche ökologische Erneuerung mit den vordringlichen Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Aktivierung der Naturkreisläufe in den festgelegten Gebieten,

Ein Fördervorrang wird Kommunen gewährt, deren Handlungsfelder aus einer kommunalen Energiekonzeption abgeleitet sind, soweit diese ein Bestandteil eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ist.

4. Durch großflächigen Einzelhandel in städtebaulich nicht integrierter Lage und andere kommunalpolitische Entscheidungen können die Bemühungen zur Stärkung der Zentren gefährdet werden. Im Antrag sind daher Angaben zur gesamtstädtischen Entwicklungsplanung zu machen. Die Gemeinde hat im Antrag den Unschädlichkeitsnachweis zu führen (z. B. durch ein Einzelhandelskonzept), dass keine innenstadtrelevanten Aktivitäten am Ortsrand erfolgen, zusätzlich auch ggf. darzustellen, wie durch weitere Aktivitäten das bestehende Zentrum gesichert und gestärkt wird (etwa Wohnen in der Innenstadt, Freizeitnutzung, Vereinsnutzung, Kultur u.ä.).
5. Städtebauförderungsmittel werden zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) nach § 164 a Abs. 1 BauGB eingesetzt. Fördergegenstand ist die Gesamtmaßnahme; ihr entspricht die Gesamtbewilligung des Landes.

Soweit die vom Land bewilligten Finanzhilfen hinter dem beantragten Volumen zurückbleiben, müssen die Kommunen entweder ihre Sanierungskonzeption an den bewilligten Förderrahmen anpassen, das Erneuerungsgebiet verkleinern oder schriftlich bestätigen, dass sie die Finanzierung der Erneuerungsmaßnahme aus eigenen Mitteln gewährleisten, um die sanierungsrechtliche Vorgabe des BauGB zur Gesamtfinanzierung einer Erneuerungsmaßnahme zu erfüllen. Dies gilt gleichermaßen bei der Ausweitung einer Sanierungskonzeption oder der Ausdehnung des Erneuerungsgebiets.

6. Bei Anträgen auf Erneuerungsmaßnahmen in einer Gemeinde, in der bereits eine Erneuerungsmaßnahme durchgeführt wird bzw. worden ist, ist dem Antrag eine Übersichtskarte beizufügen, in die alle Erneuerungsgebiete eingezeichnet sind (auch abgerechnete Maßnahmen); der Stand der Maßnahmen ist zu erläutern.

Gebietsteile, die bereits Gegenstand eines Sanierungsverfahrens waren, können nur dann in ein neues Sanierungsgebiet einbezogen werden, wenn die alte Maß-

nahme vorher mit Schlussbescheid abgerechnet und die frühere Sanierungssatzung aufgehoben worden ist. Im Antrag sind solche Fälle zu erläutern.

7. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen sind grundsätzlich innerhalb eines 8-jährigen Bewilligungszeitraums durchzuführen; in begründeten Fällen ist eine bis zu 2-jährige Verlängerung möglich. Der Bund stellt die Bundesfinanzhilfen jeweils nur für einen Zeitraum von 5 Jahren bereit. Eine gute und umsetzungsorientierte Vorbereitung von Erneuerungsmaßnahmen ist deshalb Voraussetzung für eine Programmaufnahme.
8. Nicht mehr berücksichtigt werden Anträge von Kommunen, die Maßnahmen noch nicht abgerechnet haben, die vor 1998 in die Programme aufgenommen wurden; dies gilt grundsätzlich auch bei Maßnahmen, die in den Jahren 1998 bis 1999 aufgenommen worden sind.

Bei allen Erneuerungsmaßnahmen, bei denen der Bewilligungszeitraum innerhalb eines Jahres endet, sind im Sachstandsbericht auch Informationen zum Abschluss der Erneuerungsmaßnahme bzw. zur Vorlage der Abrechnung zu geben, damit die Abrechnungsreife dieser Maßnahmen geprüft werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums beantragt wird. Sachstandsberichten kommt im Hinblick auf die Evaluation der Erneuerungsmaßnahmen eine wachsende Bedeutung zu. Es liegt im eigenen Interesse der Kommunen, dass Sachstandsberichte und Aufstockungsanträge sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden und alle wesentlichen Informationen für die Beurteilung der Erneuerungsmaßnahme durch die Bewilligungsstelle und das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft enthalten.

II.

Voraussichtliches Programmvolumen

Für die städtebauliche Erneuerung sind im Landeshaushalt 2014 Landesfinanzhilfen in Höhe von 124 Mio. Euro eingeplant; dies entspricht dem Programmvolumen von

2013. Die Bundesfinanzhilfen werden erst im Rahmen der Beratungen des Bundeshaushalts 2014 festgelegt. Im Jahr 2013 standen rund 38,8 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen für die Programme der städtebaulichen Erneuerung zur Verfügung.

Neben dem Landessanierungsprogramm (LSP) werden Bundesfinanzhilfen im Jahr 2014 für folgende Programm- bzw. Themenschwerpunkte erwartet:

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASP),
- Stadtumbau (SUW),
- Soziale Stadt – Investitionen im Quartier (SSP),
- Städtebaulicher Denkmalschutz (DSP) sowie
- Kleinere Städte und Gemeinden (LRP).

Es ist noch nicht absehbar, in welcher Höhe Bundesfinanzhilfen im Jahr 2014 für die Städtebauförderung insgesamt bereitgestellt werden und wie die Themenschwerpunkte im Einzelnen vom Bund dotiert werden. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft muss sich deshalb vorbehalten, einen Antrag ggf. in einem anderen als dem beantragten Programm zu fördern.

III.

Landessanierungsprogramm und Bund-Länder-Programme

Im Landessanierungsprogramm und in den Bund-Länder-Programmen gelten die gleichen Förderschwerpunkte. Die Umsetzung des Landessanierungsprogramms und der Bund-Länder-Programme erfolgt einheitlich nach den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes (vgl. oben Abschnitt I Nr. 3).

Grundlage für den Einsatz der Bundesfinanzhilfen wird eine nach Maßgabe des Grundgesetzes und des § 164 b BauGB zwischen dem Bund und den Ländern für 2014 noch abzuschließende Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2014) sein.

Im Folgenden werden die Programmschwerpunkte der einzelnen Bund-Länder-Programme kurz vorgestellt. Weitere Informationen finden sich auf der Internet-Seite des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

<http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de/staedtebauliche-erneuerung/63567.html>

http://www.bmvbs.de/DE/StadtUndLand/Staedtebauforderung/staedtebauforderung_node

1. Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASP)

Die Finanzhilfen im ASP sind bestimmt für Erneuerungsgebiete zur Stärkung der Zentren in Stadt und Land, also für die Aktivierung zentraler Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind. Sie werden eingesetzt zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.

2. Bund-Länder-Programm Stadtumbau-West (SUW)

Mit dem Programm Stadtumbau West sollen Städte und Gemeinden mit Gebieten gefördert werden, die von erheblichen Funktionsverlusten betroffen sind. Sie sollen in die Lage versetzt werden, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft sowie durch die militärische Konversion und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.

Für die Aufnahme von sanierungsbedürftigen Wohnquartieren mit negativer Bevölkerungsentwicklung sind die Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sowie „Stadtumbau West“ besonders geeignet.

3. Bund-Länder-Programm Soziale Stadt (SSP)

Die Finanzhilfen in der Sozialen Stadt dienen für Investitionen im Quartier und für Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Gebieten, die auf Grund der

Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohnqualität und Nutzungsvielfalt, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit der Quartiere und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen geleistet werden. Die benachteiligten Quartiere sind in einem integrierten Ansatz mit einem umfassenden Bündel von Maßnahmen aus allen für die Gebiete vordringlichen Bereichen anzugehen und zu verbessern. Die Städtebauförderungsmittel können für investive und investitionsvorbereitende städtebauliche Maßnahmen eingesetzt werden.

In welchem Umfang Bundesfinanzhilfen für neue Maßnahmen sowie die Weiter- bzw. Ausfinanzierung von laufenden Erneuerungsmaßnahmen eingesetzt werden können, ist derzeit ungewiss. Laufende SSP-Maßnahmen können mit Landesfinanzhilfen weitergeführt oder in ein anderes Bund-Länder-Programm überführt werden.

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind bereits vor Ort bestehende Projekte, Ressourcen, Programme oder Netzwerke und ähnliches in die Förderung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Dazu sollen im Rahmen der Gesamtmaßnahme die Fördermittel des Bundes, der Länder und der Kommunen mit Mitteln Privater und / oder weiteren Mitteln der öffentlichen Hand – wie zum Beispiel geeigneter sonstiger Förderung von Bund, Ländern und Kommunen – gebündelt und ergänzt werden.

Für die Handlungsfelder, die über die städtebaulichen Aufgaben hinausgehen, sagen die Fachressorts und sonstigen Aufgabenträger auf Landesebene den Städten und Gemeinden bevorzugte Berücksichtigung im Rahmen und nach Maßgabe der vorhandenen Förderprogramme zu. Eine Übersicht der integrierbaren Förderprogramme ist unter <http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de/bund-laenderprogramm-soziale-stadt-ssp/63589.html> veröffentlicht.

4. Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz (DSP)

Die Finanzhilfen können eingesetzt werden, um insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten. Dabei dienen die Fördermittel insbesondere der Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, der Erhaltung oder Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses.

5. Bund-Länder-Programm für Kleinere Städte und Gemeinden (LRP)

Die Finanzhilfen zur Förderung von Städten und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demografischen Wandel betroffenen Räumen sind bestimmt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Damit sollen kleine Städte und Gemeinden als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge bzw. in ihrer zentralörtlichen Funktion für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden.

Förderfähig sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten bzw. kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland. Die übergemeindliche Zusammenarbeit ist im Antrag darzustellen. Die Förderung richtet sich vor allem an Gemeinden in ländlicheren Bereichen, die zentrale Funktionen der Daseinsvorsorge für ihre eigenen Ortsteile oder ihr Umland (z.B. im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Gemeindeverwaltungs- oder Zweckverbands oder in anderer Weise) erfüllen.

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für die Vorbereitung der Maßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) von verbindlich abgestimmten überörtlich oder regional integrierten Entwicklungskonzepten bzw. -strategien, welche

auch Aussagen zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten enthalten, die Bildung interkommunaler Netzwerke bzw. Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über überörtlich oder regional integrierte Entwicklungskonzepte) und für Investitionen zur Behebung städtebaulicher Missstände, insbesondere zur Anpassung der Infrastruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der überörtlichen bzw. interkommunalen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind.

6. **Bund-Länder-Sanierungs- und Entwicklungsprogramm (SEP)**

Die Städte und Gemeinden mit SEP-Maßnahmen sind seit einigen Jahren darüber informiert, dass der Bund dieses Programm auslaufen lässt. Der Bund hat das SEP nunmehr im Jahr 2013 eingestellt. Die SEP-Maßnahmen sind grundsätzlich mit den verfügbaren Finanzhilfen abzuschließen und zeitnah abzurechnen.

IV.

Verfahren

1. **Vorlagetermine**

Anträge auf Aufnahme neuer städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen und Aufstockungsanträge für laufende Erneuerungsmaßnahmen sind in **3-facher Fertigung** dem Regierungspräsidium auf dem Dienstweg bis zum **31. Oktober 2013** vorzulegen.

Die Antragsfristen sind im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung unbedingt einzuhalten. Bei mehreren Anträgen ist die Kommune verpflichtet, zeitgleich mit der Antragstellung eine numerische Priorisierung der Anträge vorzunehmen.

Die Sachstandsberichte sind dem Regierungspräsidium auf dem Dienstweg bis zum **15. November 2013** in **2-facher Fertigung** vorzulegen. Sie werden bei der Bearbeitung von Aufstockungsanträgen und Neuanträgen in die Gesamtschau einbezogen.

2. Anträge auf Aufnahme neuer Maßnahmen

2.1 Die **Anträge auf Aufnahme neuer Maßnahmen** können neben dem Landes-sanierungsprogramm alternativ auch für ein oder mehrere Bund-Länder-Programme gestellt werden, da zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehbar ist, in welchem Programm eine Förderung erfolgen kann. Bei Neumaßnahmen ist vorrangig eine Aufnahme in ein geeignetes Bund-Länder-Programm vorgesehen.

Städte und Gemeinden, die bereits für das Programmjahr 2013 einen Antrag gestellt haben, der nicht berücksichtigt werden konnte, werden gebeten einen aktualisierten Antrag beim Regierungspräsidium zu stellen, falls der Antrag wiederholt werden soll.

2.2 Es wird empfohlen, die Durchführbarkeit und Finanzierung einer Maßnahme vor der Antragstellung mit dem Regierungspräsidium zu erörtern.

2.3 Für den Antrag ist der aktuelle Vordruck Neuantrag zu verwenden. Dem Antrag sind Übersichtspläne in der Größe DIN A 4 (DIN A 3 oder größer, gefaltet auf DIN A 4) beizufügen, die über folgende Punkte Aufschluss geben:

- Lage des vorgesehenen Erneuerungs- oder Entwicklungsgebiets innerhalb der Gemeinde,
- aussagekräftige Darstellung des Erneuerungs- oder Entwicklungsgebiet mit lesbaren Straßennamen, Maßstab ca. 1 : 1000/2500,
- Planunterlagen zur städtebaulichen Gesamtkonzeption und Bebauungsplanentwürfe für das Gebiet, Maßstab ca. 1 : 1000,

- bei mehreren Maßnahmen in einer Kommune Übersichtskarte über alle Gebiete (vgl. Abschnitt I Nr. 4), Maßstab ca. 1 : 5000/2500.

- 2.4 Dem Antrag ist eine Zusammenfassung des gesamtstädtischen Entwicklungskonzepts und - soweit bereits vorhanden - das gebietsbezogene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept beizufügen.
- 2.5 Damit die Kommunen eine zügige Durchführung und Finanzierung der Erneuerungsmaßnahmen gewährleisten können, soll die Zahl der laufenden Erneuerungsmaßnahmen - abhängig von der Gemeindegröße und Verwaltungskraft - begrenzt sein.
- 2.6 Bei Neumaßnahmen, die im Jahr 2013 mit Finanzhilfen für die städtebauliche Erneuerung gefördert worden sind und bei denen zum Zeitpunkt der Programmaufnahme noch kein gesamtstädtisches Entwicklungskonzept vorhanden war, kann dieses bzw. eine Zusammenfassung bis Ende 2015 nachgereicht werden. Diese Übergangsfrist gilt auch für Neumaßnahmen, die in den Jahren 2014 und 2015 gefördert werden.

3. Aufstockungsanträge und Sachstandsberichte

- 3.1 Für ein effizientes Monitoring der Maßnahmen soll in den laufenden Sachstandsberichten in angemessenem Umfang vom Fortschritt der Maßnahmen berichtet werden. Zur Veranschaulichung kann insbesondere auch Bildmaterial beigefügt werden. Das gebietsbezogene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept ist dem Sachstandsbericht beizufügen.
- 3.2 Für den Aufstockungsantrag / Sachstandsbericht ist der entsprechende aktuelle Vordruck zu verwenden. Bei Maßnahmen der Sozialen Stadt ist auch zu den Modellvorhaben zu berichten. Es sind aussagekräftige Übersichtspläne über bereits durchgeführte Einzelmaßnahmen sowie über die im Programmjahr vorgesehenen Einzelmaßnahmen anzuschließen. In den

Sachstandsberichten bei Erneuerungsmaßnahmen deren Bewilligungszeitraum innerhalb eines Jahres endet - insbesondere aus den Aufnahmejahren 2005 und früher - sind auch Informationen zum Abschluss der Erneuerungsmaßnahme bzw. zur Vorlage der Abrechnung zu geben.

- 3.3 Erneuerungsmaßnahmen, deren letzte Bewilligung mit dem Hinweis „zum Abschluss“ der Maßnahme versehen war, werden grundsätzlich nicht mehr gefördert.

4. Zusätzliche Unterlagen bei Bund-Länder-Maßnahmen

Die Begleitinformationen für die Bund-Länder-Programme sind in elektronischer Form vollständig und aussagekräftig auszufüllen. Bei Aufstockungsanträgen sind die elektronischen Begleitinformationen bereits bei Antragstellung anzulegen. Bei Neumaßnahmen werden die betroffenen Städte und Gemeinden von den Regierungspräsidien hierzu zu gegebener Zeit aufgefordert.

Bei SSP-Maßnahmen ist das ausgefüllte Formular „Integriertes Entwicklungskonzept“ beizufügen und anzugeben, welche Fördermaßnahmen anderer Stellen bislang integriert werden konnten.